Protokoll 2. Gemeinderatssitzung am 12. Juni 2025

Bürgermeister Walter Reinthaler eröffnet die 2. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 um 19:02 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Amtsleiter Christoph REINTHALER und VB Vanessa WIESNER als Schriftführerin.

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler stellt fest, dass

- die Verständigung vom Vorsitzenden der Sitzung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 5. Juni 2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- ich als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung verweise, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes zu erklären haben.

TRAUERMINUTE:
Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde eine Trauerminute für den verstorbenen Ersatzgemeinderat Johann ECKER abgehalten. Er war von 1997 bis zu seinem Ableben am 1. April 2025 als Ersatzgemeinderat der ÖVP in der Gemeinde tätig. Besonders bei Wahlhandlungen war Johann ein verlässlicher Mandatar und immer anwesend.
Gleichzeitig wurde auch den Opfern des Amoklaufes in Graz am 10. Juni 2025 gedacht.

Abänderung der Tagesordnung:
(x) Dringlichkeitsantrag:
Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der ÖVP Fraktion, eingelangt am 12. Juni 2025 hinsichtlich der Aufnahme von 3 Anliegen vor, die zusammengefasst folgende Themen betreffen:

1. Veranlagung der Gelder des Guthabenkontos
2. Erklärung an den Gemeinderat durch Experten betreffend aktuelle Schüttung der Brunnen entgegen ursprünglicher Planung
3. Eintreibung der Außenstände

Dringlichkeitsantrag:

An den Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Ort 81

4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 12. Juni 2025
BGM | 1 | 2 | 3

Betreff: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion Ort im Innkreis beantragt gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis möge beschließen:

1.) Das unverzüglich Gespräche über die Veranlagung des Guthabenkontos mit den Banken geführt werden, um hier mehr Zinsen zu generieren. Entweder in Form von Festgeldern oder Bundesschatz oder einer besseren Verzinsung des Kontos.

2.) Es wird in der nächsten Gemeinderatssitzung eine genaue Erklärung an die Gemeinderäte abgegeben, warum die Wassermenge beim neuen Hochbehälter nicht der Zielwassermenge entspricht. Dazu sollten die Experten geladen werden. Es sollte auch geklärt werden, ob etwas zur Verbesserung der Situation gemacht werden kann.

3.) Eine dringliche Eintreibung der offenen Forderungen und Nachverrechnung der vorgeschriebenen Zinsen an die Langzeitschuldner der Gemeinde. Dies ist ein Akt der Fairness und der Gleichbehandlung aller Gemeindebürger notwendig.

Begründung:

Begründung der Dringlichkeit: Diese Punkte wurden in den letzten Sitzungsprotokollen des Prüfungsausschusses besprochen und im Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Prüfungsausschuss hat aber keine Information darüber, was bisher passierte.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion Ort im Innkreis

Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es hierzu keine Wortmeldungen.

Antrag: Als Zeichen der Zustimmung, dass der Dringlichkeitsantrag vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges behandelt wird, wird um ein Handzeichen ersucht.

Beschluss:
Zustimmung: 11 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

GR Dominik SCHNEGLBERGER und Ersatz-GR Josef HOFINGER waren zum Zeitpunkt der Abstimmung des Dringlichkeitsantrages nicht anwesend.

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz FPÖ

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER und die Fraktionsobfrau Susanne REDHAMMER begrüßen den anwesenden Bürger.
Der Bürger erkundigt sich, warum heuer erstmals 5,- € für die Woodstock-Sonntagskarten („Lokal Hero“ Karten) eingehoben werden. Vizebürgermeister Peter BADER-GRUBER gibt bekannt, dass die Einhebung dieser „Spende“ intensiv im Gemeindevorstand diskutiert wurde und der Grund für die Einhebung die Planbarkeit der Besuchermenge ist. Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER informiert den Bürger, dass 4,- € des Verkaufspreises an die Gemeinde für deinen sozialen/nützlichen Zweck und 1,- € an den Veranstalter ergehen. Der Gemeinderat wird sich nach dem Woodstock damit befassen, für welchen Zweck diese „Spende“ verwendet werden soll. Außerdem erklärt der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER, dass auch die anderen Gemeinden (St. Martin i. I., Reichersberg und Aurolzmünster) und die Raiffeisenbank die Woodstock-Sonntagskarten („Lokal Hero“ Karten) zum Preis von 5,- € verkauft. Somit gibt es die Woodstock-Sonntagskarten („Lokal Hero“ Karten) überall zum gleichen Preis und zu den gleichen Bedingungen.

2. Wechsel Ortsplaner

Aufgrund der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Antiesenhofen soll auch in Angelegenheiten der Raumordnung ein gemeinsames Ortsplanerbüro beauftragt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung haben die Gemeinden Antiesenhofen und Ort im Innkreis auch einen gemeinsamen Bausachverständigen, was dazu führt, dass Bauberatungen und Vorprüfungstermine gemeinsam erledigt werden können. Dies wäre auch für raumordnungsfachliche Beratungen und Flächenwidmungsplanänderungen sehr von Vorteil.
Aufgrund dessen hat die Gemeinde mit der Ortsplanerin der Gemeinde Antiesenhofen Frau DI Karin Schwarz, TOPOS III Stadt- & Raumplanung Kontakt aufgenommen. Auf Empfehlung der BH Ried im Innkreis wurden zeitgleich auch noch zwei weitere Ortsplanerbüros angeschrieben, wobei nur das Büro Mandl Raumkonzeption ein Angebot abgegeben hat.
Die Angebote der Ortsplanerbüros TOPOS III und Mandl Raumkonzeption liegen dem Protokoll bei (Beilage A und B).
Frau DI Schwarz hat zwischenzeitlich die Gemeinde bereits in Zusammenhang mit dem nächsten Tagesordnungspunkt „Stellungnahme Projekt Sachraumordnungsprogramm Regionale Grünzone“ (trifft auch die Gemeinde Antiesenhofen) beraten und unterstützt.

Beratung: Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER gibt bekannt, dass Frau DI Karin Schwarz sich für die heutige Gemeinderatssitzung leider entschuldigen muss, da sie bereits einen Abendtermin in einer anderen Gemeinde hat. Ansonsten wäre sie gerne gekommen und hätte sich selbst und ihr Ortsplanerbüro vorgestellt und auch den nächsten Tagesordnungspunkt näher erläutert.
Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER und VB Vanessa WIESNER informieren die Gemeinderatsmitglieder über das Ortsplanerbüro TOPOS III Stadt- & Raumplanung und Mandl Raumkonzeption (siehe Beilage A und B). VB Vanessa WIESNER erklärt, dass sie bereits einige Male Kontakt mit Frau

DI Karin Schwarz wegen Angelegenheiten in der Gemeinde Antiesenhofen hatte und begeistert ist von ihren sehr ausführlichen und detaillierten Stellungnahmen, dem umfangreichem Wissen und ihren Bemühungen. Zudem gibt sie auch die Erfahrungsberichte einiger Gemeinden, die schon lange Zeit mit Frau DI Karin Schwarz zusammenarbeiten, wieder.
GR Alois Bögl betont, dass es sicherlich von Vorteil ist, dass Frau DI Karin Schwarz aus der Nähe ist. Dies würde es bestimmt erleichtern, falls kurzfristig ein Termin vor Ort stattfinden soll. Zudem hebt er auch den Vorteil der Verwaltungsvereinfachung aufgrund eines gemeinsamen Ortsplanerbüros der Verwaltungsgemeinschaft hervor.
GR Ernst MAYR erkundigt sich, wie bei den Ortsplanerbüros TOPOS III Stadt- & Raumplanung und Mandl Raumkonzeption die Verrechnung erfolgt. Hier verweist VB Vanessa WIESNER auf die Beilagen.
Nach einer kurzen Diskussion über die Vor- und Nachteile des Wechsels des Ortsplanerbüros geht der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER zur Antragstellung und Beschlussfassung über.

Antrag: Der Antrag lautet, das Ortsplanerbüro TOPOS III künftig in Angelegenheiten der Raumordnung (z. B. Flächenwidmungsplanänderungen, raumordnungsfachliche Beratungen, etc.) und der damit erforderlichen Grundlagenforschung zu beauftragen. Als Zeichen der Zustimmung wird um ein Handzeichen ersucht.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

GR Dominik SCHNEGLBERGER war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

3. Stellungnahme Projekt „Sachraumordnungsprogramm Regionale Grünzone“

Die Abteilung Raumordnung wurde vom zuständigen Landesrat Achleitner beauftragt im Bundesland regionale Sachraumordnungsprogramme (Verordnungen) zum Schutz von Grünzonen auszuarbeiten.

Die gesamten Unterlagen zu diesem Projekt, dass in unserem Bereich den Namen „Projektgebiet A8 – Antiesental“ trägt, liegen vor und können eingesehen werden.
Die zuständige Sachbearbeiterin präsentiere im Spätherbst das Projekt im Allgemeinen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, im Verfahren zum Projekt Stellung zu nehmen.
In einem gemeinsamen Termin mit der in diesem Projekt auch in Antiesenhofen befassten Ortsplanerin Frau DI Schwarz des Ortsplanungsbüros TOPS III und geladenen Vertretern der Gemeindefraktionen wurden mit der Sachbearbeiterin des Landes Oö. die Anregungen, Bedenken und Wünsche der Gemeinde besprochen.
Frau DI Schwarz hat dies nun zur vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Ort im Innkreis zum Projekt „Sachraumordnungsprogramm Regionale Grünzonen“ ausgearbeitet. Diese Stellungnahme soll heute beschlossen und dem Land Oö. übermittelt werden.

Stellungnahme zum Projekt „Sachraumordnungsprogramm Regionale Grünzonen“:

TOPOS III

Stellungnahme

Raumordnungsfachliche Vorprüfung – Rückmeldung der Gemeinde
Regionale Grünzonen Regionales ROP A8 – Antiesental – Phase 2

Ort im Innkreis

Linz, 11. Juni 2025

TOPOS III – Stadt- & Raumplanung
DI Karin Schwarz
Landstraße 85
A-4020 Linz
tel | +43 (0)732 783596
mail | office@topos3.at
web | www.topos3.at

1 | Fragestellung

Raumordnungsfachliche Vorprüfung des flächenhaften Entwurfs (Phase 2) der regionalen Grünzonen gemäß Arbeitskarte regionales Sachraumordnungsprogramm Region "A8 - Antiesental", Gemeinde Ort im Innkreis (Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Stand: Mai 2025) hinsichtlich der Planungsziele der Gemeinde Ort im Innkreis.

Daraus folgend in Teilbereichen Erarbeitung von Anregungen von lokalen Reduktionen und potenziellen Erweiterungen geplanter regionaler Grünzonen (siehe Plan: Regionale Grünzonen A8 Antiesental – Vorschlag Abänderung Gemeinde Ort im Innkreis).

2 | Auftraggeber

Gemeinde Ort im Innkreis

Ort 81

4974 Ort im Innkreis

3 | Verwendete Grundlagen

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Gemeinde Ort im Innkreis
- Flächenwidmungsteil Nr. 4, Gemeinde Ort im Innkreis
- Regionales Sachraumordnungsprogramm Region "A8 - Antiesental", Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024
- Regionales Sachraumordnungsprogramm Region "A8 - Antiesental", Entwurf Strukturplan , Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024
- Arbeitskarten Regionales Sachraumordnungsprogramm Region "A8 - Antiesental", Phase 2, Gemeinde Ort im Innkreis, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Stand: Mai 2025
- Digitales Orthofoto 07/2023, Oö. Landesregierung DORIS
- Google Maps Street View
- Informationen der Gemeinde Ort im Innkreis

4 | Entwurf Sachraumordnungsprogramm über eine regionale Grünzone "A8-Antiesental"

Von der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung werden derzeit Sachraumordnungsprogramme über regionalen Grünzonen ausgearbeitet, welche auch das Gemeindegebiet von Ort im Innkreis betreffen. Gemäß vorliegendem Informationsmaterial für die Gemeinden (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental", Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024) dienen regionale Grünzonen grundsätzlich der ökologischen Vernetzung sowie der Siedlungsgliederung. Um die angestrebten Funktionen und Ziele erfüllen zu können, sollen die zu erarbeitenden regionalen Grünzonen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Von Seiten der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung wurde um eine Rückmeldung zu den geplanten Korridoren von Seiten der Gemeinden ersucht.

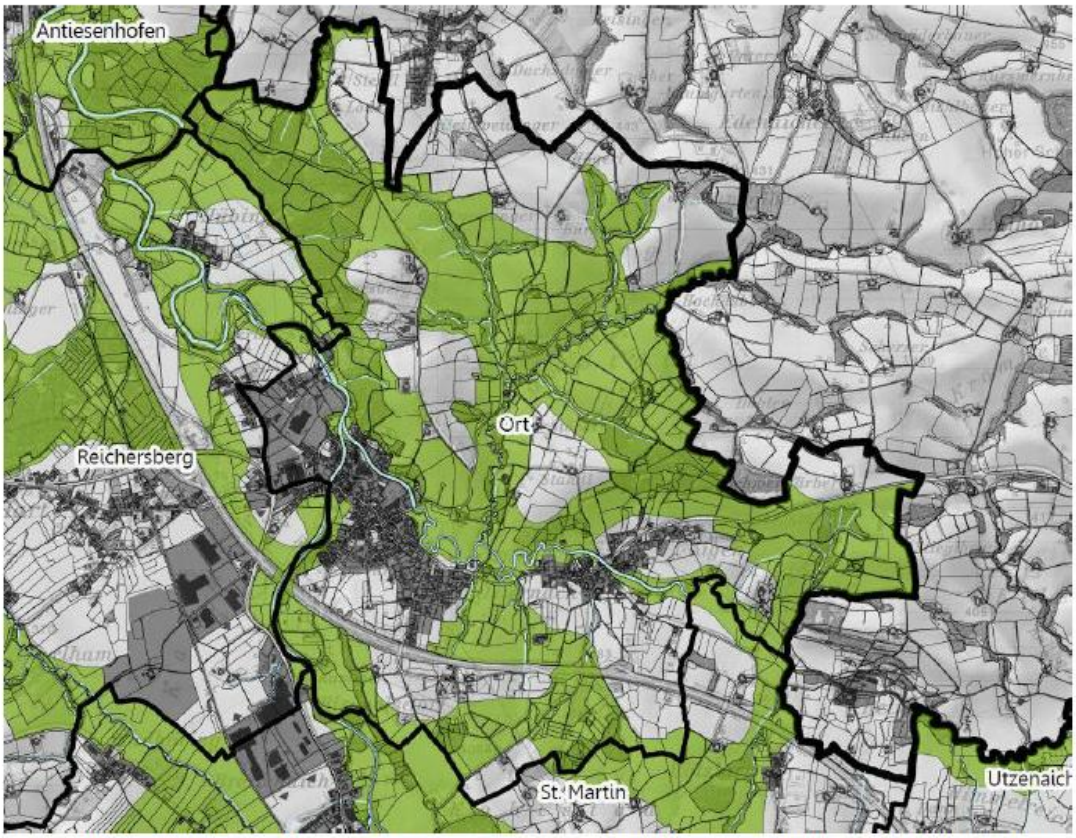

Abbildung 1: Ausschnitt Arbeitskarte Phase 2 – Regionale Grünzone / Regionales Sachraumordnungsprogramm "A8 - Antiesental", Gemeinde Ort im Innkreis, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Stand: Mai 2025

5 | Raumordnungsfachliche Vorprüfung, Rückmeldung der Gemeinde

Der Grundintention der Ausweisung von regionalen Grünzonen im Bereich der Gemeinde Ort im Innkreis, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental", Gemeinde Ort im Innkreis, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Mai 2025), kann - vor allem in Anbetracht des ökologischen Wertes der weitgehend nicht oder nur untergeordnet regulierten Antiesen und Osternach sowie der naturräumlichen Qualität, vor allem im nördlichen und nordöstlichen Gemeindegebiet - **aus Sicht der Gemeinde Ort im Innkreis grundsätzlich zugestimmt** werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Gemeinde Ort im Innkreis gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 sowie in Anbetracht der raumstrukturellen und naturräumlichen Voraussetzungen resultiert jedoch aus Sicht der Gemeinde **in einigen Teilbereichen Adaptierungsbedarf hinsichtlich der flächenhaften Ausweisung der regionalen Grünzone**. Der Plan „Regionale Grünzone A8 – Antiesental, Vorschlag Abänderung Gemeinde Ort im Innkreis" im Anhang zeigt Bereiche, in denen aus Sicht der Gemeinde Ort im Innkreis grundsätzlich Anpassungsbedarf besteht. Einerseits sollen Optionen einer potenziellen Entwicklung nicht über Gebühr eingeschränkt werden, andererseits kann ggf. durch Verlagerung der regionalen Grünzone die Funktionsfähigkeit eben dieser bereichsweise verstärkt werden.

Nachfolgend eine Beschreibung und Begründung der Anpassungsanregungen gem. Nummerierung in der Plandarstellung:

Bereich 1 – Freihalten Entwicklungsoptionen Kläranlage

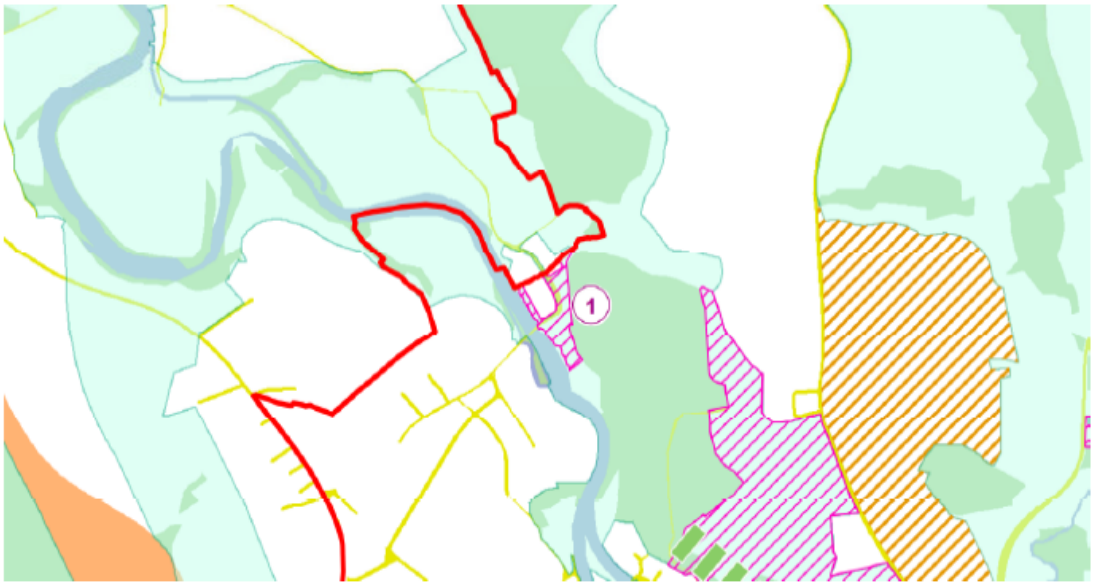

Im diesem Bereich rund um die Kläranlage, nördlich des Hauptortes, überlagert ein Teil der geplanten regionalen Grünzone ein gem. Flächenwidmungsteil Nr. 4 bereits rechtswirksam gewidmetes Sondergebiet des Baulandes (Kläranlage). Neben einer Erweiterung der Kläranlage sind aus Sicht der Gemeinde in deren Nahbereich Nutzungen denkbar, die u.U. nicht vollständig

im Einklang den Zielen und Maßnahmen des Sachraumordnungsprogrammes stehen könnten, wie z.B. ein kommunaler Bauhof oder Lagerplatz.

Angeregt werden daher eine **geringfügige Reduktion der regionalen Grünzone,** um dieses Sondergebiet und darüber hinaus um einen Bereich zwischen Hochwasseranschlagslinie (HW 30) und östlichem Wald, um in diesem Bereich Flächen für eine allfällige Entwicklung vorzuhalten. Die Funktion der regionalen Grünzone A8 – Antiesental wird durch diese untergeordnete Reduktion insgesamt nicht in Frage gestellt.

Bereich 2 – Freihalten Optionen Sport- und Veranstaltungsgelände

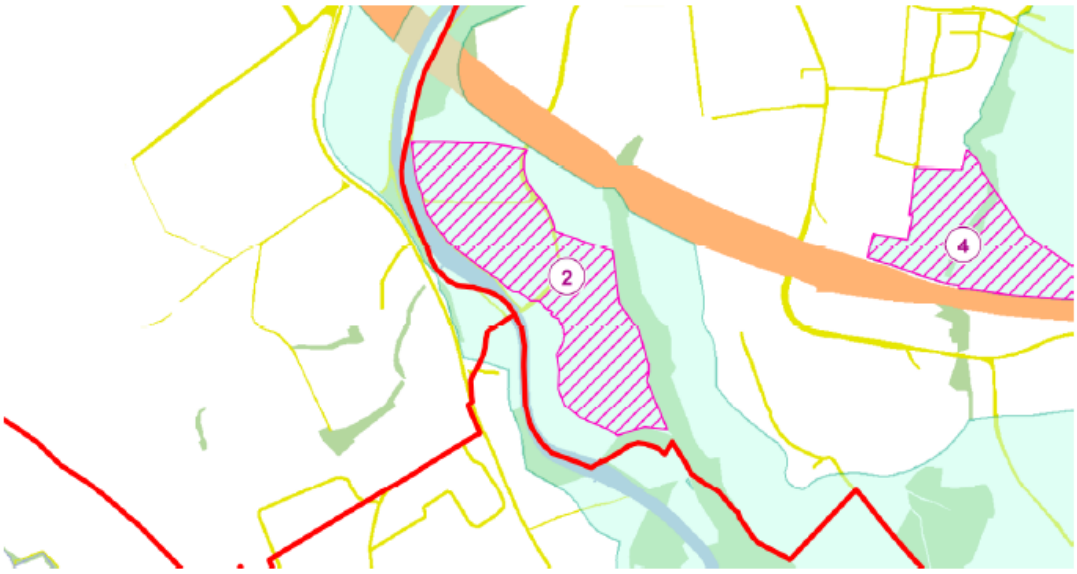

Im gekennzeichneten Areal befinden sich die **Sportplätze der Gemeinde** (TTE Zahrer Arena) deren Perimeter tlw. bzw. durchgängig umzäunt ist. Die Umzäunung steht der grundsätzlichen Intention der ökologischen Vernetzung in punkto Wildtierdurchlässigkeit entgegen und soll daher die **regionale Grünzone diesen Bereich ausnehmen**. Darüber hinaus sind Sportrasenflächen keine wertvollen Grünstrukturen oder positiv landschaftsprägende Bereiche im Sinne der Grünzonenausweisung.

Zusätzlich umfasst der geplante Ausweisungsbereich das Veranstaltungsareal des jährlichen Musikfestivals „Woodstock der Blasmusik". Das Festival erfreut sich stetig zunehmender Popularität, mit im Jahr 2024 100.000 gezählten Festivalbesuchern (https://ooe.orf.at/stories/3263291/). Das Festivalgelände wird von Jahr zu Jahr adaptiert und es ist grundsätzlich mit einem weiteren Anstieg der Besucherzahlen zu rechnen. In Anbetracht der Bedeutung dieses Festivals für die gesamte Region wird angeregt die **Grünzone um den erweiterten Veranstaltungsbereich zu reduzieren,** um die künftigen Möglichkeiten einer allfälligen notwendigen untergeordneten Bebauung / Flächenwidmung nicht einzuschränken.

Die Grünzonenausweisung würde dabei sowohl entlang der Antiesen als auch entlang der A8 zu einem Zwangspunkt (Querung A8) geführt und die Funktion der regionalen Grünzone A8 – Antiesental wird durch diese untergeordnete Reduktion insgesamt nicht gefährdet.

Bereich 3 – Freihalten Entwicklungsoptionen Ortszentrum / Ergänzung Grünzone

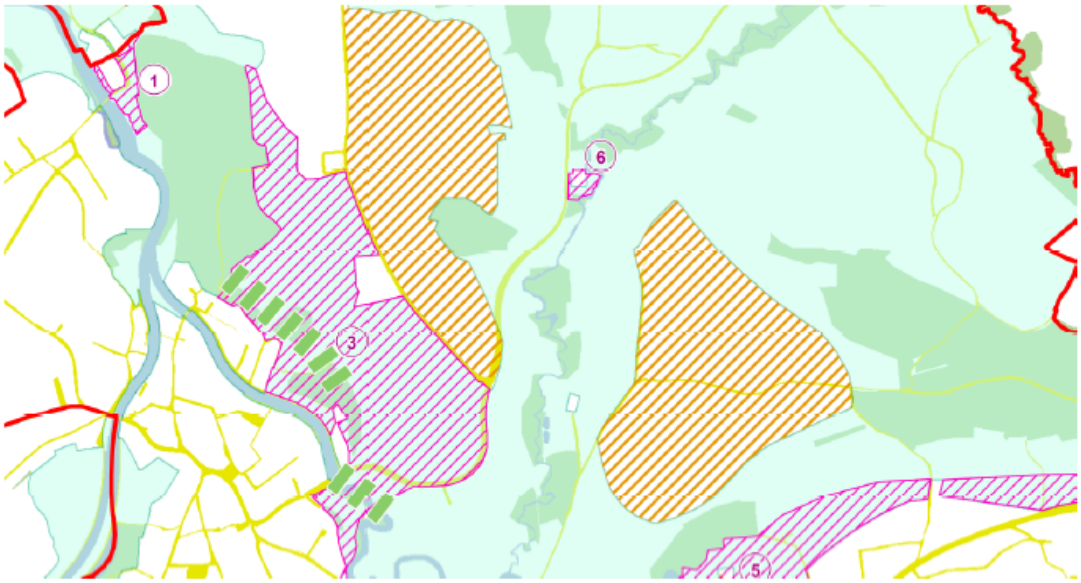

Die grundsätzliche Intention, die Regionalen Grünzonen entlang der Gewässerkorridore zu führen, ist nachvollziehbar. Jedoch ist die Osternach im Bereich des Hauptortes bereits stark begradigt bzw. kanalisiert und bietet keine optimalen Voraussetzungen als Wildtierkorridor und zur Vernetzung von Lebensräumen gem. den Zielen des Sachraumordnungsprogrammes „A8 – Antiesental“ (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental“, Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024).

Darüber hinaus legitimiert das Ziel der Siedlungsgliederung aus Sicht der Gemeinde nicht die geplante parzellenscharfe Abgrenzung des bestehenden Hauptortes nach Norden und Nordosten und damit einen **gravierenden Eingriff in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde**. Der Hauptort der Gemeinde Ort im Innkreis weist nur in diese Richtung relevante Entwicklungsoptionen für immissionssensible Nutzungen auf, da sonstige zentrumsnahe Baulandpotenziale im Lärmeinflussbereich der Autobahn A8 gelegen sind.

Es wird daher angeregt, nordöstlich vom Ortszentrum von Ort im Innkreis die **regionale Grünzone großräumig zu reduzieren**. Im Gegenzug könnte **nordöstlich angrenzend ein großer Bereich in die regionale Grünzone aufgenommen** werden, um die Funktion des Leitkorridors nordöstlich der A8 gem. Infomaterial (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental“, Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024) zu stärken.

Ein lokaler Grünzug zum Schutz des Gewässerbegleitgrüns ist bereits im rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 gesichert. Die Waldflächen und Gehölzgruppen im Bereich der Hangkante nordöstlich des Hauptortes sollen auch weiterhin nicht bebaut werden, aber eine Ortsentwicklung im Anschluss daran entlang der Landesstraße nach Nordosten bzw. Norden soll nicht grundsätzlich behindert und daher von einer Ausweisung als regionale Grünzone freigehalten werden. In Anbetracht der sehr großzügigen Ausweisung von regionalen Grünzonen im gesamten Gemeindegebiet und insbesondere im Nordosten der Gemeinde, ist die Funktion der regionalen Grünzone dadurch insgesamt nicht gefährdet.

Bereich 4 – Vorgeschlagener Korridorführung folgen

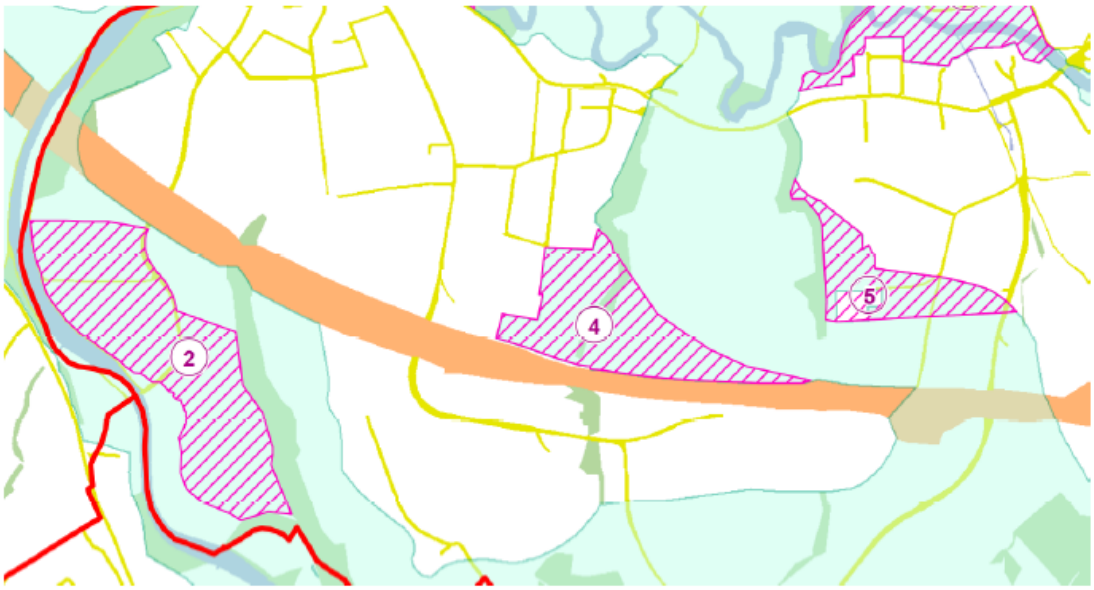

In diesem Bereich südöstlich des Hauptortes führt die geplante regionale Grünzone entgegen der ursprünglichen Korridorplanung gem. Entwurf Strukturplan (Regionales Sachraumordnungsprogramm Region "A8 - Antiesental", Entwurf Strukturplan, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024) nah in den Bereich des Hauptortes. Es soll bereichsweise bis an bestehendes Bauland eine Grünzonenfestlegung erfolgen, obwohl der Funktionsplan des erst seit kurzer Zeit rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 einen prioritären Siedlungsbereich ausweist.

Gem. den Zielen eines Sachraumordnungsprogrammes für eine regionale Grünzone (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental", Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024) kann in diesem Bereich nicht von einer siedlungsgliedernden Funktion bzw. einer Funktion als Wildtierkorridor ausgegangen werden, zumal durch die Autobahn A8 eine gravierende Zäsur gebildet wird. Es wird daher eine **Reduktion der regionalen Grünzone** in einem Ausmaß angeregt, dass diese in ihrer Ausprägung dem ursprünglichen Ergänzungskorridor mit infrastruktureller Querungsmöglichkeit der Kategorie B südlich des Ortes Osternach entspricht.

Die Funktion der regionalen Grünzone A8 – Antiesental wird durch diese untergeordnete Reduktion insgesamt nicht in Frage gestellt.

Bereich 5 - Freihalten Entwicklungsoptionen Osternach / Ergänzung Grünzone

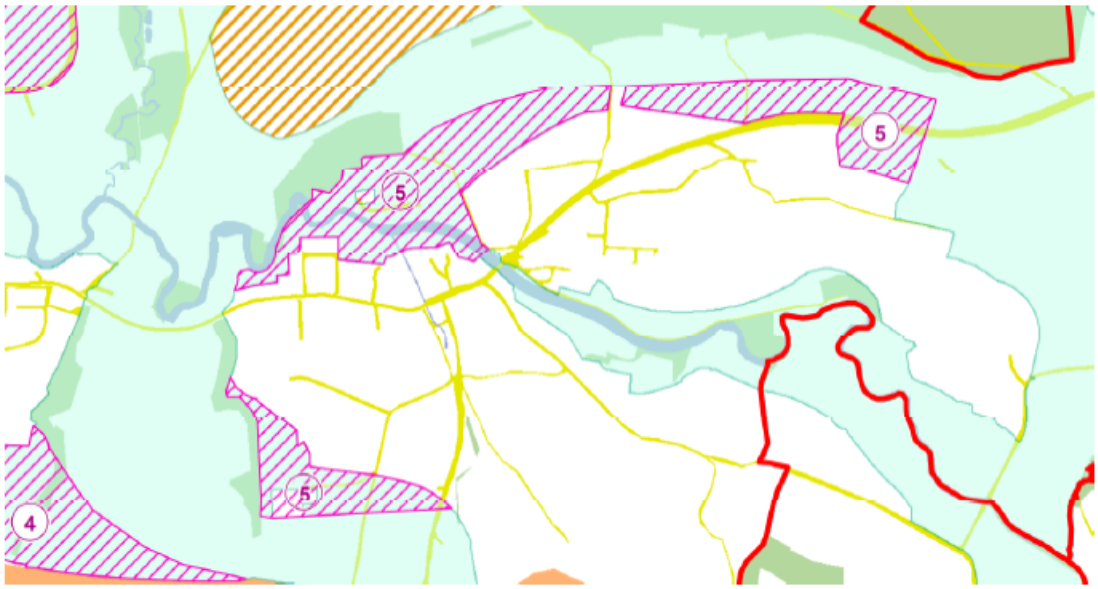

Im Bereich nördlich der Osternach überlagert ein Teil der geplanten Grünzone die gem. Flächenwidmungsteil Nr. 4 rechtswirksam gewidmeten Bestehenden Wohngebäude im Grünland Nr. 10 und Nr. 11, daher ist jedenfalls eine Korrektur notwendig.

Die grundsätzliche Intention die Regionalen Grünzonen entlang der Gewässerkorridore zu führen ist nachvollziehbar. Jedoch ist die Osternach im Bereich des Ortes Osternach teilweise begradigt bzw. kanalisiert und bietet keine optimalen Voraussetzungen als Wildtierkorridor und zur Vernetzung von Lebensräumen gem. den Zielen des Sachraumordnungsprogrammes „A8 –Antiesental" (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental", Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024).

Darüber hinaus stellt die Ortschaft Osternach, die im Nahbereich des Hauptortes gelegen ist, aufgrund des knappen Angebots an Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Hauptortes selbst (insbesondere für immissionssensible Nutzungen) eine relevante Entwicklungsreserve dar. Dies wurde zwar gem. Entwurf der regionalen Grünzonen bereits teilweise berücksichtigt, die Gemeinde sieht dennoch einen gravierenden Eingriff in die Entwicklungsmöglichkeiten und schlägt eine entsprechende Reduktion der regionalen Grünzonen vor.

Es wird daher angeregt, bei Osternach die **regionale Grünzone großräumig zu reduzieren**. Im Gegenzug könnte **nördlich von Osternach ein großer Bereich in die regionale Grünzone aufgenommen** werden, um die Funktion des Leitkorridors nordöstlich der A8 gem. Infomaterial (Regionales Sachraumordnungsprogramm „A8 - Antiesental", Infomaterial für die Gemeinden, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2024) zu stärken.

Bereich 6 – Erweiterungsoptionen KFZ-Servicebetrieb

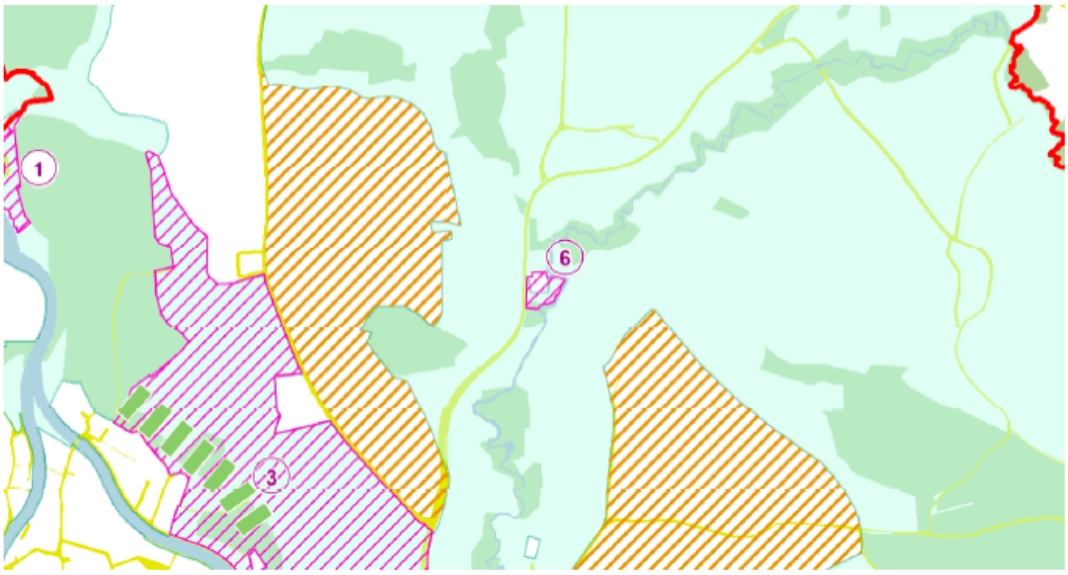

Die geplante regionale Grünzone nimmt in diesem Bereich exakt die Fläche des Bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 2. gem. Flächenwidmungsteil Nr. 4 aus. Dadurch wird der Spielraum für eine zukünftige Entwicklung bzw. geringfügige Erweiterung eines dort bestehenden Gewerbetriebes inkl. allfällig notwendiger Flächenwidmung ggf. eingeschränkt. Es wird daher angeregt, im dargestellten Bereich die **regionale Grünzone geringfügig zu reduzieren**.

6 | Zusammenfassung

Die Gemeinde Ort im Innkreis nimmt den dzt. vorliegenden Entwurf der Regionalen Grünzone A8 - Antiesental grundsätzlich zur Kenntnis. Die vorgeschlagenen Reduktionsflächen sind hinsichtlich ihrer Fläche und Situierung untergeordnet und in den Kontext der geplanten Grünzonenausweisung integrierbar. Insgesamt wird durch die vorgeschlagenen bzw. angeregten Änderungen der geplanten regionalen Grünzone eine Berücksichtigung der raumstrukturellen Gegebenheiten sowie eine Sicherstellung adäquater Entwicklungsoptionen der Gemeinde Ort im Innkreis erreicht. Die Funktion der regionalen Grünzone A8 - Antiesental wird aufgrund der vorgeschlagenen Reduktionen insgesamt nicht maßgeblich beeinträchtigt.

TOPOS III
Stadt- & Raumplanung
DI Gerhard Lueger | DI Karin Schwarz

Beilage: Regionale Grünzone A8 – Antiesental, Vorschlag Abänderung Gemeinde Ort im Innkreis

TOPOS III Stadt- & Raumplanung | Landstraße 85 | A-4020 Linz | Tel +43 (0)732 783596 | office@topos3.at | www.topos3.at

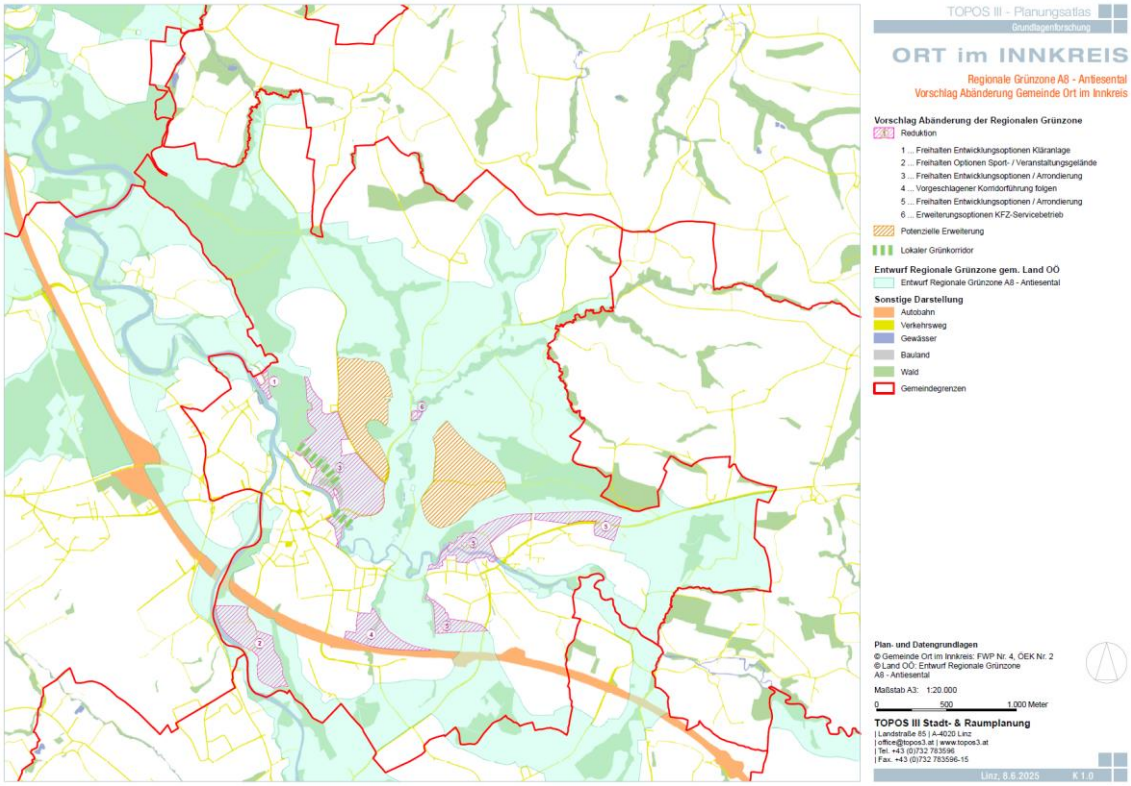

Beratung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER erläutert die Stellungnahme zum Projekt „Sachraumordnungsprogramm Regionale Grünzonen“ näher und bringt diese den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis.
Anschließend erklären der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER und VB Vanessa WIESNER, warum dieses Projekt derzeit vom Land Oö. ausgearbeitet und welche Auswirkungen dies auf die Gemeinde haben wird bzw. was dies bewirken soll. Ebenfalls berichten sie über den gemeinsamen Termin mit der Sachbearbeiterin des Landes Oö und wie die weitere Abfolge sein wird. VB Vanessa Wiesner teilt mit, dass ehestmöglich eine Stellungnahme ans Land Oö. übermittelt werden soll, da dies nur während Phase 2 möglich ist und diese Phase demnächst endet.
Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler erklärt, dass dies beim 1. Termin im Spätherbst nicht ganz klar hervorging und deshalb nun zügig die Stellungnahme mit den Anregungen der Gemeinde beschlossen werden soll.
Zur besseren Erklärung präsentierten dann der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER und VB Vanessa WIESNER die in der Stellungnahme angeführten Flächen auf der Leinwand. Sie erklären detailliert, warum diese Bereiche in der Stellungnahme angeführt wurden bzw. was hier die Beweggründe für eine Anpassung/Änderung zum derzeit vorliegenden Projekt seien.
GR Ernst MAYR betont, dass er grundsätzlich für die Freihaltung der Flächen des Bereiches Nr. 2 (Freihalten Option Sport- und Veranstaltungsgelände) ist, dies aber sicherlich nochmal genauer im Gemeinderat behandelt werden muss, falls für diesen Bereich ein Antrag zur Flächenwidmungsplanänderung einlangt.

GR Dominik BRUNNER und GR Petra KITZMÜLLER erkundigen sich, wie es weiter gehen würde, falls der Gemeinderat diese Stellungnahme in der heutigen Sitzung nicht beschließen würde.
VB Vanessa WIESNER gibt bekannt, dass in diesem Fall dann sofort ein Termin für eine neue Gemeinderatssitzung oder eventuell für eine Bauausschusssitzung vereinbart werden muss, damit unbedingt vor Fristablauf noch die Stellungnahme ans Land Oö. übermittelt werden kann.
Nach einer langen Diskussion über die betroffenen Bereiche bzw. in der Stellungnahme angeführten Punkte sprechen sich die meisten Gemeinderatsmitglieder dafür aus, dass die Stellungnahme in der heutigen Sitzung beschlossen werden kann.
GR Ernst MAYR sieht sich nicht im Stande, in dieser kurzen Zeit eine Stellungnahme für ein so weitreichendes Projekt zu beschließen.
GR Josef STANDHARTINGER teilt mit, dass er mit allen Punkten ausgenommen dem Bereich 2 (Freihalten Option Sport- und Veranstaltungsgelände) einverstanden ist, da er nicht möchte, dass die Flächen rundum des Woodstock-Geländes verbaut werden.

Antrag: Der Antrag lautet, die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Ort im Innkreis zum Projekt „Regionale Grünraumzone Antiesental-A8“ zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung wird um ein Handzeichen ersucht.

Beschluss:

Zustimmung:	10 Zustimmungen
Gegenstimmen:	2 Gegenstimmen
Stimmenthaltungen:	1 Stimmenthaltung

4. Weiterbestellung Amtsleiter Christoph REINTHALER

Gemäß §12 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 hat der Gemeinderat über die Weiterbestellung eines befristet bestellten Amtsleiters zu entscheiden.
Dies hat spätestens 1 Jahr vor Ablauf der bestehenden Bestellungsdauer zu erfolgen. Im Fall von Amtsleiter Christoph REINTHALER wäre diese Bestellung nun für weitere 5 Jahre.

§ 12
Weiterbestellung

(1) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber (der Inhaberin) einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er (sie) mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Gemäß §51 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist diese geheim abzustimmen ausgenommen der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Abstimmungsform.

Beratung: Der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER bittet Amtsleiter Christoph REINTHALER während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal zu verlassen. Der Amtsleiter Christoph REINTHALER folgt dieser Bitte und verlässt den Sitzungssaal.
Die Gemeinderatsmitglieder sind sich einig, dass Amtsleiter Christoph REINTHALER aus fachlicher und menschlicher Sicht gesehen ein Gewinn für die Gemeinde ist. Zudem betonen sie, dass die Zusammenarbeit mit ihm hervorragend funktioniert und er stehts bemüht ist.

Antrag 1: Vizebürgermeister Peter BADERGRUBER stellt den Antrag auf offene Abstimmung. Als Zeichen der Zustimmung wird um ein Handzeichen ersucht.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

Antrag 2: Wer damit einverstanden ist, dass Amtsleiter Christoph REINTHALER gemäß §12 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 für weitere 5 Jahre in dieser Funktion bestellt werden, den ersuche ich um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

5. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

Aufgrund diverser Änderungen und Anpassungen ist die neue Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 zu beschließen und für anwendbar zu erklären. Die betreffenden Änderungen sind gelb hinterlegt.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO für den Gemeindekindergarten und die Krabbelstube Ort i. I.

gültig ab 01.09.2025

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 108/2022, mit Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202 (Kindergarten) und Ort 112 (Krabbelstube).

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2025 und enden am 06.01.2026.

2.3. Die Hauptferien beginnen am 30.07.2025 und enden am 06.09.2025

2.4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen und den Osterferien können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der aktuellen Bedarfserhebung neu festgelegt werden.

2.5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung und der Krabbelstube während den Ferien und den schulfreien bzw. schulautonomen Tagen kann nur nach vorheriger Bedarfserhebung und für Kinder von berufstätigen Eltern erfolgen.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelgruppe und U3 Kinder der alterserweiterten Kindergartengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ausgenommen Krabbelstube, wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarferhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 4) neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Spätestens im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

5.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine Krabbelstubengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.

5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstubengruppe muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

5.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

5.5. Die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr erfolgt nur bis 31. Mai

5.6. Die Anmeldung bzw. Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann nur halbjährlich zum Monatsende im Februar erfolgen.

5.7. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
c) Impfbescheinigung
d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
f) Arbeitsbestätigung oder ein Nachweis zur Absolvierung einer Ausbildung /eines Lehrganges

5.8. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

5.10. Die Aufnahme erfolgt nach folgender Reihung:

1. Wohnsitz in Ort im Innkreis
2. schulpflichtige Kinder
3. Beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung
4. Ein Elternteil berufstätig oder in Ausbildung
5. Ortsfremde Kinder

5.11. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.

5.12. Für die Aufnahme in die Krabbelstube gilt folgende Regelung:

Besteht der Betreuungsbedarf von Eltern die berufstätig sind, reduzieren sich die Betreuungstage des zuletzt aufgenommenen Kindes, dessen Eltern nicht berufstätig sind, auf die Mindestanwesenheit (2 Tage)

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

6.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6.3. Der Besuch einer Krabbelstube sowie einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

7.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,

b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),

c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern/Erziehungsberechtigte eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder

c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

11.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

11.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen

11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11.5. Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

11.6. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung / dem Rechtsträger mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

11.7. Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

11.8. Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden.

12. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes

12.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

12.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

12.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

12.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

12.5. Kinder welche kein Mittagessen einnehmen, können die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen.

12.6. Die Anmeldung bzw. Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann nur halbjährlich zum Monatsende im Februar erfolgen.

12.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist (nach Aufforderung durch das Personal) eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

12.8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

12.9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

12.10. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

12.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

12.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

12.13. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 30,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

12.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.
Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit

diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der Zahnärztin/bei dem Zahnarzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Bitte bewahren Sie diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung auf, solange Ihr Kind unsere Kinderbetreuungseinrichtung besucht!
Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und den Erziehungszielen des Kindergartens einverstanden.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- o einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- o im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- o für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....	.....	.....
Datum	Unterschrift Rechtsträger	Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beratung: Der Amtsleiter Christoph REINTHALER erläutert die Änderungen (gelb markierten Stellen) näher. Seitens der Gemeinderatssitzung keine Fragen und somit auch keine Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichungsordnung KBBEO für den Gemeindekindergarten und die Krabbelstube Ort i. I. mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 für das Kindergartenjahr 2025/2026 zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

6. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Aufgrund diverser Änderungen und Anpassungen sind die Änderungen der Tarifordnung für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 zu beschließen und für anwendbar zu erklären. Die betreffenden Änderungen sind gelb hinterlegt.

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten und Krabbelstube Ort im Innkreis

gültig ab 01.09.2025

1. Bewertung des Einkommens

1.1 Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

1.2 Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

1.3 Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

1.4 Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Elternbeitrag

2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.2 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

2.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

3.1 Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.

3.3 Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.

4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

6.1 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

7.2 Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 70%.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 132,- Euro eingehoben.

- 8.2 Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

- 8.3 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- 8.4 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 90,- Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden zweimal jährlich 45,- Euro eingehoben.

- 9.2 Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

- 9.3 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- 9.4 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1 Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,- Euro vorgeschrieben.

- 11.2 Für die Mittagsverpflegung wird für den Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe der vom Lieferanten tatschlich, verrechneten Kosten eingezogen.

Beratung: Der Amtsleiter Christoph REINTHALER erläutert die Änderungen (gelb markierten Stellen) näher.
GR Manuel PARTINGER erkundigt sich, ob der Tarif für den Kindergartentransport kostendeckend ist bzw. wie hoch dieser hierfür sein müsste. GR Ernst MAYR gibt bekannt, dass laut Bericht der BH der Tarif bei € 71,23 liegen müsste, damit der Transport kostendeckend wäre.

Antrag: Der Antrag lautet, die Tarifordnung für den Gemeindekindergarten und die Krabbelstube Ort i. I. mit Wirksamkeit vom 01.09.2025 für das Kindergartenjahr 2025/2026 zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

7. Nachwahlen die Grünen

Aufgrund des Mandatsverlust gemäß Oö. Kommunalwahlordnung §24 Abs. 1 Z 2 durch Wohnsitzwechsel von Herrn Gemeinderat Harald MAHLER mit Wirksamkeit des **10. April 2025** ist eine Nachwahl in folgendem Ausschuss notwendig.

- Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten und Integration

Es handelt sich hier um fraktionsinterne Nachwahlen der Grünen.

Der Wahlvorschlag der Grünen für diese Funktion liegen wie unten angeführt vor und es soll über die Wahlvorschläge in offener Abstimmung abgestimmt werden.

Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es hierzu keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag an den gesamten Gemeinderat lautet, dass über die jeweiligen, folgenden Punkte in einer offenen Abstimmung abgestimmt wird. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

Nachwahl Mitglied Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten und Integration:
Wahlvorschlag: Dominik BRUNNER

Beratung: Seitens der Fraktionsmitglieder gibt es hierzu keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag an die GRÜNE Fraktion lautet, dass aufgrund des Wahlvorschlages Herr Dominik BRUNNER zum Mitglied des Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten gewählt wird. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

8. Nachwahlen die ÖVP

Aufgrund des Todesfalls von Herrn Ersatzgemeinderat Ecker Johann mit Wirksamkeit des 1. April 2025 ist eine Nachwahl für die Entsendung als Ersatzmitglied in den RHV Mittlere Antiesen notwendig.

Es handelt sich hier um fraktionsinterne Nachwahl der ÖVP.

Die Wahlvorschläge der ÖVP für diese Funktion liegen wie unten angeführt vor und es soll über die Wahlvorschläge in offener Abstimmung abgestimmt werden.

Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es hierzu keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag an den gesamten Gemeinderat lautet, dass über die jeweiligen, folgenden Punkte in einer offenen Abstimmung abgestimmt wird. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

Nachwahl Entsendung RHV Mittlere Antiesen:
Wahlvorschlag: Christina Höllinger

Beratung: Seitens der Fraktionsmitglieder gibt es hierzu keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag an die ÖVP Fraktion lautet, dass aufgrund des Wahlvorschlages Frau Christina HÖLLINGER in Sitzung des RHV´s entsendet werden. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

Dringlichkeitsantrag der ÖVP Fraktion
Mit Einlangen am heutigen Tag brachte die ÖVP nachfolgenden Dringlichkeitsantrag ein, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 12. Juni 2025
BGM | 1 | 2 | 3

An den Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Ort 81

4974 Ort im Innkreis

Betreff: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion Ort im Innkreis beantragt gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis möge beschließen:

1.) Das unverzüglich Gespräche über die Veranlagung des Guthabenkontos mit den Banken geführt werden, um hier mehr Zinsen zu generieren. Entweder in Form von Festgeldern oder Bundesschatz oder einer besseren Verzinsung des Kontos.

2.) Es wird in der nächsten Gemeinderatssitzung eine genaue Erklärung an die Gemeinderäte abgegeben, warum die Wassermenge beim neuen Hochbehälter nicht der Zielwassermenge entspricht. Dazu sollten die Experten geladen werden. Es sollte auch geklärt werden, ob etwas zur Verbesserung der Situation gemacht werden kann.

3.) Eine dringliche Eintreibung der offenen Forderungen und Nachverrechnung der vorgeschriebenen Zinsen an die Langzeitschuldner der Gemeinde. Dies ist ein Akt der Fairness und der Gleichbehandlung aller Gemeindebürger notwendig.

Begründung:

Begründung der Dringlichkeit: Diese Punkte wurden in den letzten Sitzungsprotokollen des Prüfungsausschusses besprochen und im Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Prüfungsausschuss hat aber keine Information darüber, was bisher passierte.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion Ort im Innkreis

Beratung: Zum 1. Punkt gibt Amtsleiter Christoph REINTHALER bekannt, dass er sich sofort nach Einlagen des Dringlichkeitsantrages bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte erkundigt hat und die Information erhalten hat, dass Gemeinden nur ein Sparbuch eröffnen dürfen, welches dann für einen bestimmten Zeitraum (6, 9 oder 12 Monate) gesperrt wäre. Andere Anlagemöglichkeiten sind für Gemeinden nicht zulässig. Sollte die Gemeinde die Rücklagen

für dringende/unvorhergesehene Fälle plötzlich doch benötigen, wäre das Geld am Sparbuch gesperrt und die Gemeinde dadurch eventuell nicht mehr handlungsfähig. Die einzige Möglichkeit wäre in so einem Fall, dass der Kassenkredit zu beanspruchen. Aus diesem Grund wurden die Rücklagen der Gemeinde nie veranlagt, damit ein solcher Kassenkredit nie in Anspruch genommen werden muss. Amtsleiter Christoph REINTHALER erklärte zur besseren Nachvollziehbarkeit die Zusammensetzung der Rücklagen und der allgemeinen Gemeindefinanzen genauer bzw. ausführlicher anhand der Zahlen des Rechnungsabschlusses.
Nach einer kurzen Diskussion über den Rücklagenstand vereinbarten der Vorsitzende Bürgermeister Walter REINTHALER, Amtsleiter Christoph REINTHALER und der Prüfungsausschussobmann Ernst MAYR, dass der Prüfungsausschuss demnächst und auch regelmäßig eine Belegprüfung machen sollte. So könne der Prüfungsausschuss auch genauer nachvollziehen, wie bzw. warum sich der Rücklagenstand ständig ändert und auch keine Veranlagung erfolgen sollte.
Zum Punkt 2 teilt der Vorsitzende Walter Reinthaler mit, dass Herr Ing. Thomas Spitzlinger der Firma HIPI gerne zur nächsten Gemeinderatssitzung oder Prüfungsausschusssitzung kommt und die aktuelle Situation bezüglich der berechneten zu erwartenden Wassermenge und der tatsächlichen Wassermenge näher erläutert.
Hierzu teilt der Vizebürgermeister Peter Badergruber mit, dass er es als sinnvoller betrachtet, wenn Herr Paul Kinner als Experte eingeladen wird, da er damals die Berechnungen durchgeführt hat.
Zum Punkt 3 weist der Vorsitzende Walter Reinthaler ausdrücklich auf die Geheimhaltung hin und teilt mit, dass er aus diesem Grund keine Namen nennen wird und dieser Punkt deshalb auch nicht behandelt werden kann, da es keine geheime Sitzung des Gemeinderates ist. Aufgrund des Dringlichkeitsantrages hat der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler mit dem Rechtsvertreter der Gemeinde Herrn Dr. Korp vereinbart, dass er an einer Sitzung des Prüfungsausschusses oder eventuell des Gemeindevorstandes teilnimmt und die Fälle der Außenstände der Schuldner näher erläutert und allfällige Fragen beantwortet.

Antrag: Der Antrag zum oben angeführten Dringlichkeitsantrag lautet, hinsichtlich des Punktes 2 und 3 nochmals einen Experten betreffend der Wasserversorgungsanlage bzw. einen Rechtsanwalt hinsichtlich der Außenstände und möglicher rechtlicher Maßnahmen zur Einbringung der offenen Forderungen in die zuständigen Gremien (Verschwiegenheit) beizuziehen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

9. Allfälliges

- Neue Vorgehensweise bei Verordnungen
- Aktuelle Informationen SCHUTZGEMEINSCHAFT A8
- Vergabe Wohnungen Bischelsdorf 43, Objekt wurde verkauft, Vergabe der Wohnungen soll eventuell durch die Gemeinde erfolgen
- Übernahme MTF
- Zugesagte Finanzielle Mittel aus Bund und Land
- Info aus dem Jagdausschuss bezüglich Auszahlung Jagdpacht

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler beendet die Gemeinderatsitzung um 21:13 Uhr.